

Aktuelle Liefer- und Zahlungsbedingungen

Gültig für alle Firmen, die mit der WM AGRAR verbundenen sind.

Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränkt unser Eigentum.

Der Käufer ist nur dann berechtigt, die gelieferte Ware weiter zu verarbeiten, wenn er verbindlich sicherstellt, dass das Eigentum an den hergestellten bzw. weiter verarbeiteten Erzeugnissen an uns übergeht. Für diesen Eigentumsübergang an uns haftet der Käufer uneingeschränkt.

In Einkaufsbedingungen des Käufers aufgenommener Ausschluss eines Eigentümvorbehaltes wird ausdrücklich nicht anerkannt.

Der Käufer ist nur dann berechtigt, die gelieferte Ware weiter zu veräußern, wenn er verbindlich sicherstellt, dass die aus dem Weiterverkauf stammenden Forderungen uneingeschränkt an uns abgetreten werden. Für die Höhe der Forderungen und die Anerkennung durch den Dritten haftet der Käufer uneingeschränkt.

Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab dem 1. Tag, den der Käufer im Verzug ist, werden – unbeschadet der Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens – die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

Verletzt der Kunde Vertragsbedingungen, z. B. durch Zahlungsverzug, wird er insolvent oder ergeben sich sonst Anzeichen für eine nachhaltige Bonitätsverschlechterung, dürfen wir die Belieferung sofort einstellen und den sofortigen Ausgleich aller unserer Forderungen verlangen. Soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist der Lieferer berechtigt, eine neue Lieferung nur gegen Vorkasse auszuliefern.

Der Käufer / Abnehmer erkennt die hier aufgeführten Liefer- und Zahlungsbedingungen verbindlich an und ist verpflichtet, Dritte über deren Inhalt zu unterrichten.

Sollten keine anderen Bestimmungen vertraglich für Geschäfte mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten geregelt sein, gelten die „Einheitsbestimmungen im Deutschen Getreidehandel“.

Gerichtsstand ist, das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht.

